

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 39	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.09.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis				
17.09.2026	Stadt Kierspe	Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027		913
21.09.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 165 „An der Oese“		914
22.09.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadt-tangente III. Abschnitt zwischen Iserlohrner Landstraße und Wünnefeld“ in Menden (Sauerland)		916
22.09.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“		920
22.09.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“		923
22.09.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland) - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 01.02.2024		926
22.09.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über Bebauungsplan Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 01.02.2024		928
23.09.2026	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.10.2026		930
24.09.2026	Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade	Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025		932
21.09.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 05.10.2026		934
13.07.2026	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026		935
17.09.2026	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Absicht der Teileeinziehung einer Straße		938

25.09.2026	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über A) Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung C) Einleitung der 23. Flächennutzungsplanänderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	939
25.09.2026	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 561 „Am Neuen Haus“	941
28.09.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen im Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid unter Anordnung der sofortigen Vollziehung	944



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2027 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung,

**im Rathaus der Stadt Kierspe,
58566 Kierspe, Springerweg 21,
Zimmer 23,**

während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis 23. November 2026) öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen sind unter der Adresse <http://www.kierspe.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2027 und deren Anlagen können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kierspe, 17.09.2026

gez.
Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 165 „An der Oese“ Mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.09.2026

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 8 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2026 den Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 165 „An der Oese“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst. Zudem hat der Ausschuss für Planen und Bauen beschlossen auf die Durchführung von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 165 „An der Oese“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich einzuleiten.*
- b) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.*

Derzeit verfügt die Stadt Menden (Sauerland) über einen deutlichen Überhang an Wohnbauflächen und verfolgt deshalb vorrangig das Ziel, bestehende Reserveflächen zu entwickeln. Ist eine Entwicklung aus den verschiedensten Gründen nicht möglich oder absehbar, werden, um handlungsfähig zu bleiben und Wohnbauflächen an anderer Stelle zu ermöglichen, Wohnbaureserven zurückgegeben. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Planen und Bauen das Verfahren zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel eingeleitet, weitere Wohnbauflächen zurück zu geben. Die Rückgabefläche Nr. 2 „Westlich Friedrich-Glunz-Straße“ umfasst dabei den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 „An der Oese“, wonach die Gemischte Baufläche in eine Grünfläche geändert werden soll. Gemäß dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass auch der Bebauungsplan Nr. 165 zu ändern oder aufzuheben ist. Da es derzeit keinen Bedarf für die Steuerung der Bodennutzung gibt, soll der gesamte Bebauungsplan Nr. 165 aufgehoben werden. Einerseits dient die Aufhebung einer Bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung andererseits wird das Ziel verfolgt, den inzwischen in der Örtlichkeit vorhandenen Wald sowie die Grünstrukturen zu erhalten.

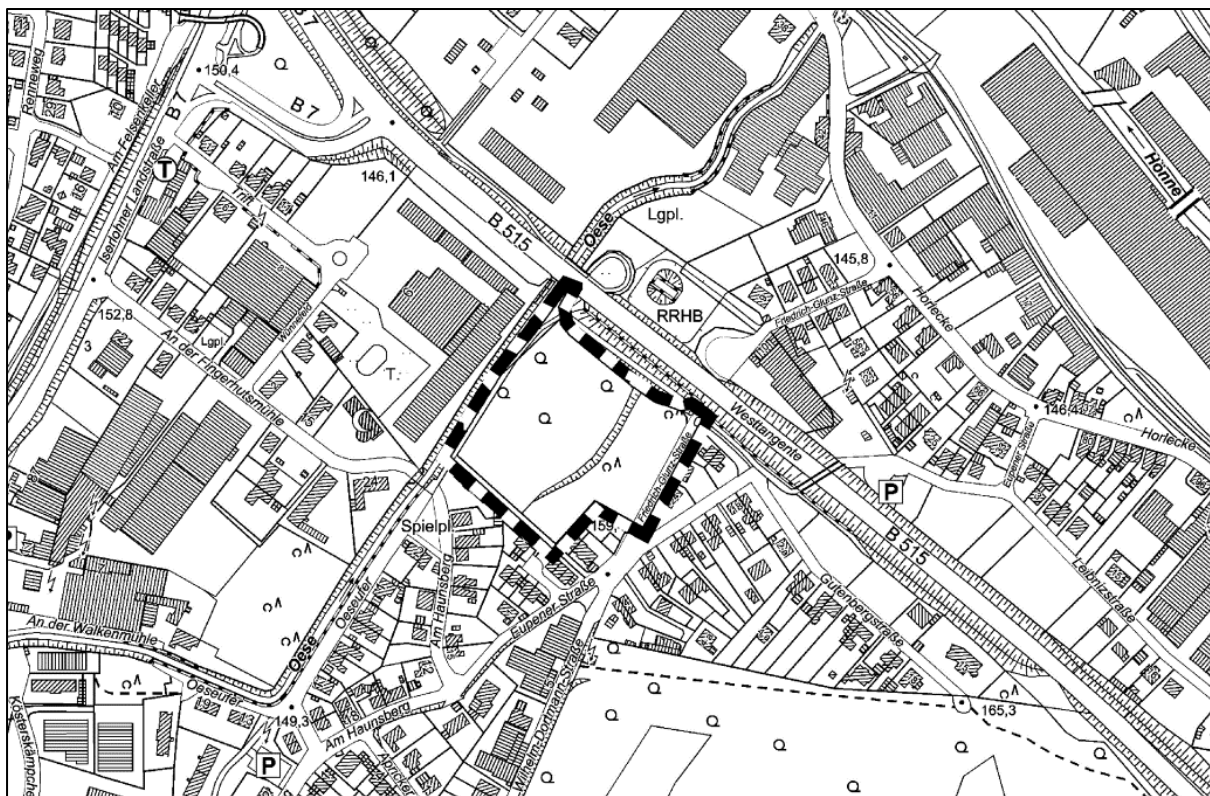
Bei der vorliegenden Aufhebung handelt es sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB. Der Begriff der Innenentwicklung setzt nicht voraus, dass eine bauliche Erweiterung zu erfolgen hat. Im Sinne der Doppelten bzw. Dreifachen Innenentwicklung umfasst der § 13a BauGB auch eine qualitative Entwicklung des Siedlungsbereichs etwa durch den Erhalt von Grüner Infrastruktur bzw. im vorliegenden Verfahren dem Erhalt des Waldes.

Zudem sind die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wie folgt gegeben:

- Die Aufhebung des Bebauungsplanes 165 überschreitet nicht die Höchstgrenze einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 Quadratmeter.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 165 „An der Oese“ und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 „An der Oese“

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- c) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 165 „An der Oese“ durchzuführen.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 165 „An der Oese“, einschließlich der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 05.10.2026 bis einschließlich 06.11.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar

- Entwurf der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 165 mit einer allgemeinen Beurteilung der Umweltbelange und mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Feiertag „Allerheiligen“ (01.11.2026) in den Zeitraum der Veröffentlichung fällt.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

III. Übereinstimmungsbestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 165 „An der Oese“ sowie der Wortlaut der Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Entwurfs der Aufhebungssatzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Menden (Sauerland) stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 17.09.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung

gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 17.09.2026 gefassten Beschlüsse vom Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 165 „An der Oese“ sowie zur Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 21.09.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadt tangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2026

I.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2026 den folgenden Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst:

c) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfs der Teilaufhebungssatzung (...), des Entwurfs der Begründung (...) sowie des Entwurfs des Umweltberichts (...) durchzuführen.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Entwurf der Teilaufhebungssatzung, der Entwurf der Begründung und der Entwurf des Umweltberichts werden in der Zeit

vom 05.10.2026 bis einschließlich 06.11.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Beteiligung NRW übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können:

- **Entwurf der Begründung mit einer Tabelle zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter** Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, die Geologie, auf Boden und Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz und Starkregen, auf Klima bzw. den Klimaschutz, auf Lufthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH- / Vogelschutzgebiete), auf Nationalparke und Biosphärenreservate, auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung, auf den Denkmalschutz, auf Gebiete, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen.
- **Entwurf des Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung** gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung. Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation (Basis-Szenario) sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gegeben (Prognose-Szenario der Aufhebung). Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Schutzgüter Mensch, Geologie, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene, Flora, Fauna, Habitate, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Der Umweltbericht beinhaltet zudem Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter sowie Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 29.06.2026 zu den folgenden Sachverhalten:

- Berücksichtigung der im Teilaufhebungsgebiet befindlichen Altlastenverdachtsflächen mit den Nummern 09/0114 und 09/0066.
- Berücksichtigung der im Teilaufhebungsgebiet befindlichen Vegetation, insbesondere des Gehölzbestandes, im Falle einer Überbauung der Fläche.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

II.**Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des unter I. genannten Beschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadttangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 17.09.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

III.**Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 17.09.2026 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zum Geltungsbereich ersichtlich.

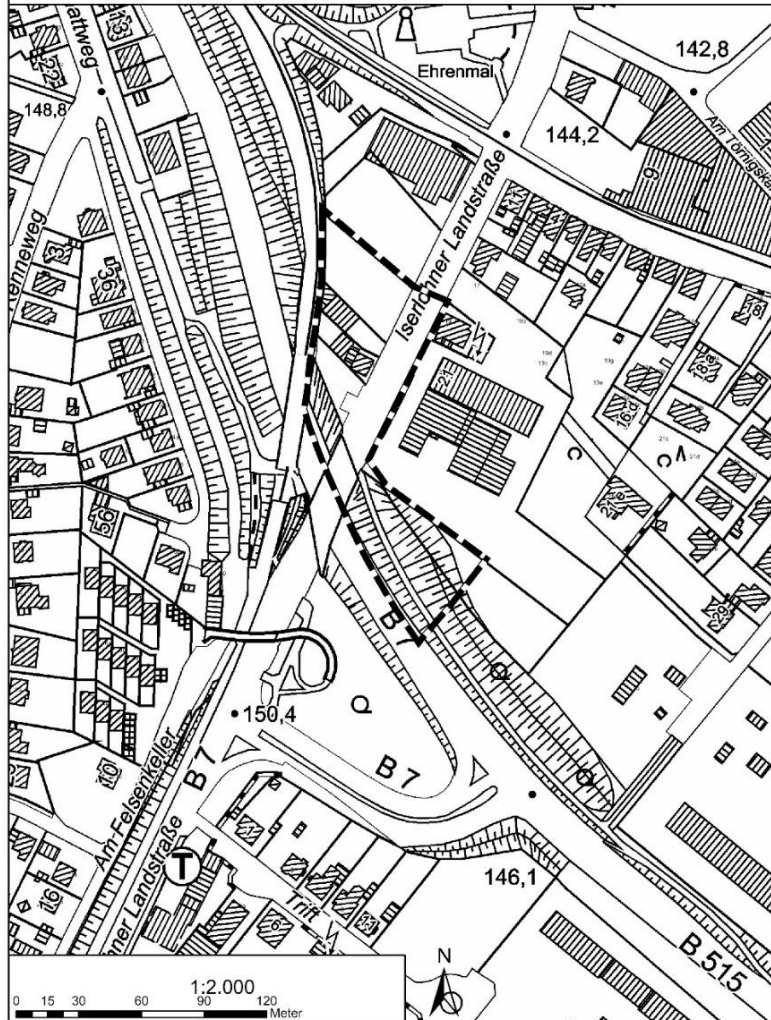
Menden (Sauerland), den 22.09.2026

gez.

Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Teilaufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 29/III "Westliche Kernstadttangente"**

**III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße
und Wünnefeld" der Stadt Menden (Sauerland)**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
[https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/](https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen)
 veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2026

I. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

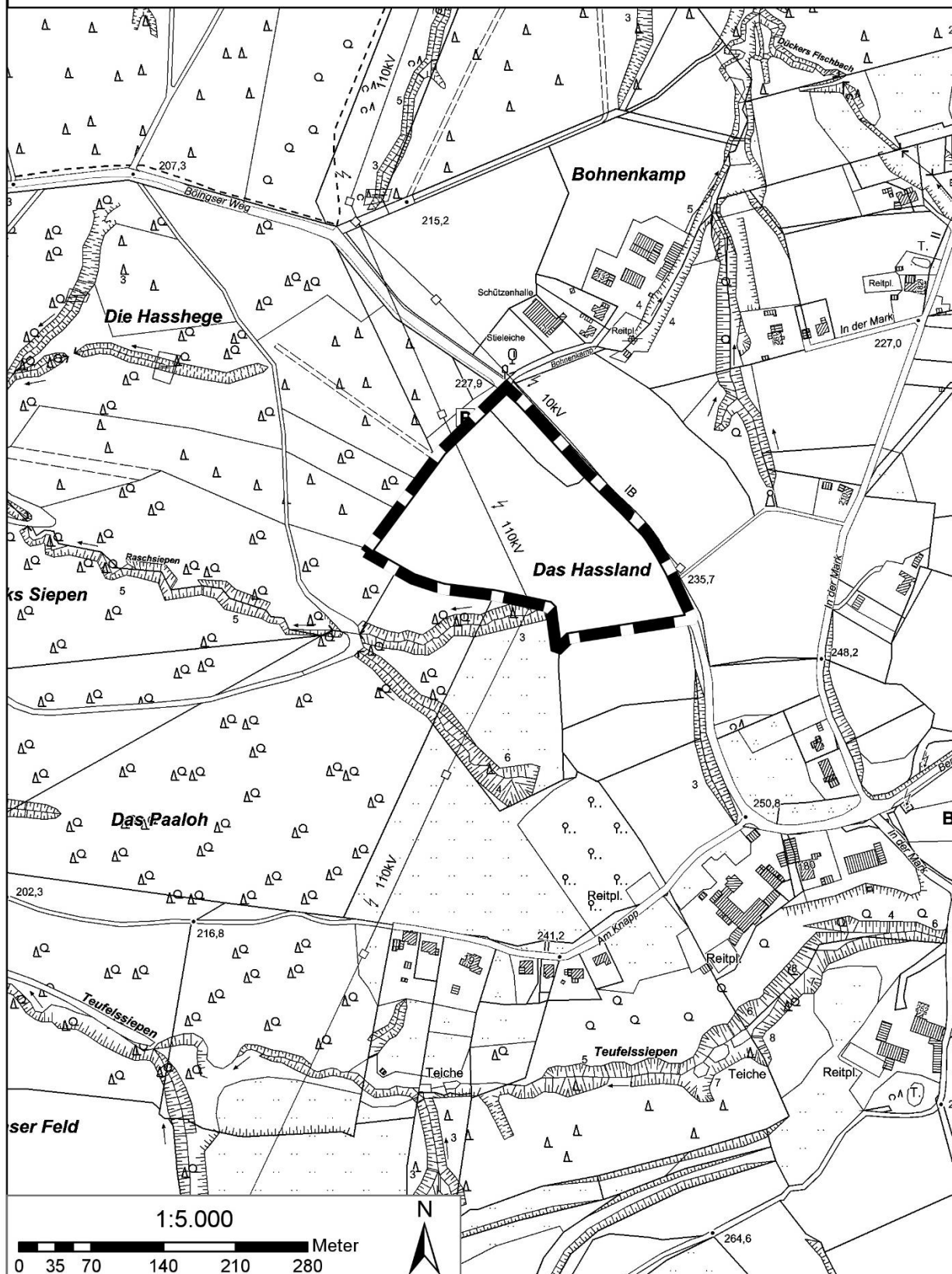
Beschluss über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ (Feststellungsbeschluss):

- a) *Der Rat der Stadt Menden beschließt die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ entsprechend der beigefügten Planzeichnung.*
- b) *Die beigefügte Begründung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes - einschließlich Umweltbericht - wird gebilligt.*
- c) *Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde einzuholen und diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.*

Ziel und Zweck der 53. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in Böingsen zu schaffen. Hierzu ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächen - PV - Anlage Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)



II. Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Mit Antrag vom 30.07.2026 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 03.09.2026 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-007/2025-002 die Genehmigung für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

Im Umweltbericht sind Aussagen zu Nr. 2 lit. b lit. hh) („eingesetzte Techniken und Stoffe“) sowie zu Nr. 3 lit. a („wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“) zu ergänzen.

III. Einsichtnahme

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

IV. Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zudem wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

V. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Die vorstehende Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 03.09.2026, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden (Sauerland), den 22.09.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
<https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2026

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2026 Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

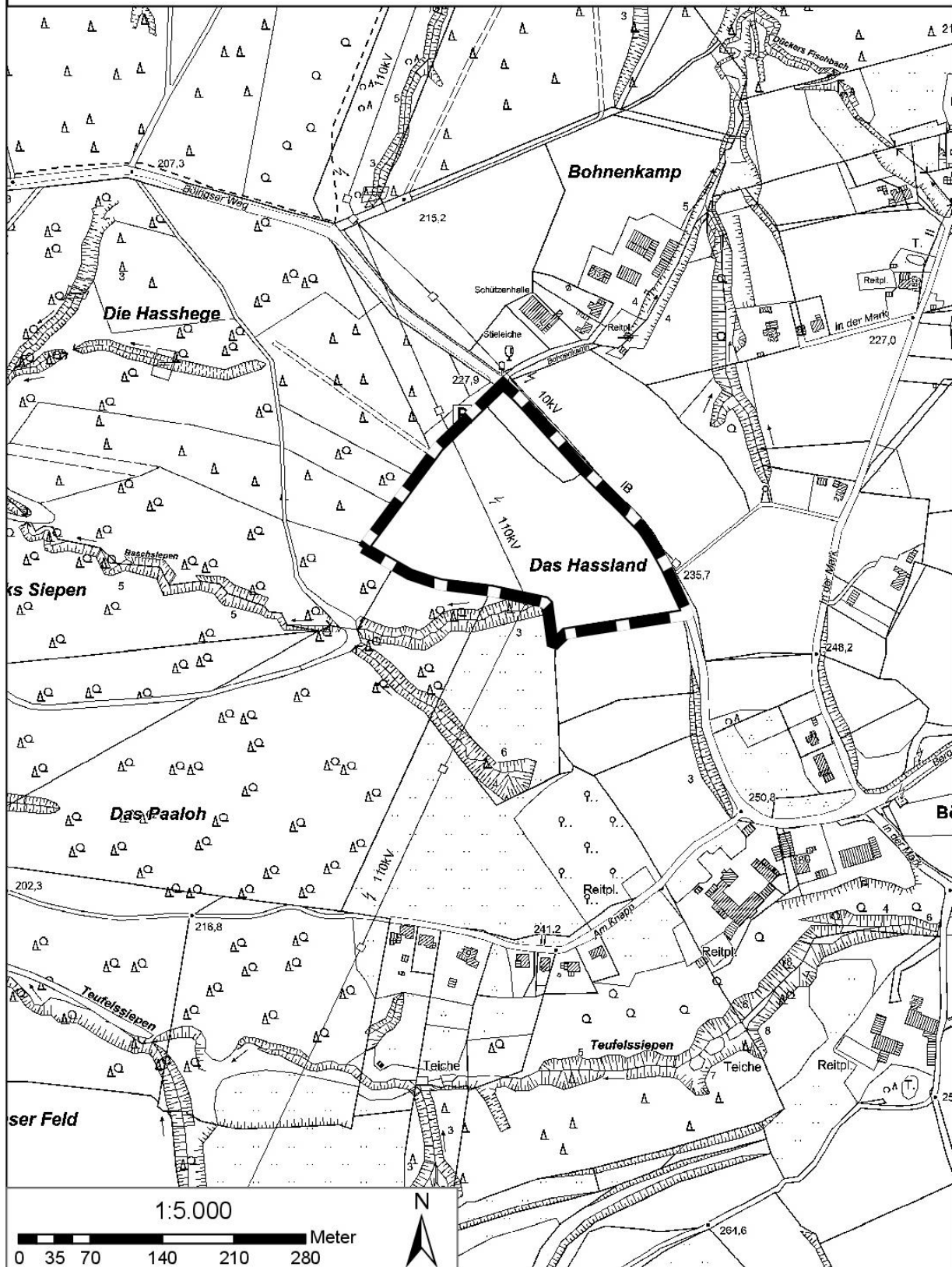
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

- 3.1. *Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) wird gebilligt.*
- 3.2. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf den folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*
 - *§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),*
 - *§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),*
 - *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),*
 - *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),*
 - *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),**jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.*
- 3.3. *Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ nach der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen.*
- 3.4. *Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.*

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 251 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Ortsteil Böingsen zu schaffen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Hierzu ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ gem. § 11 BauNVO vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 251 "SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.07.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.07.2026 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 251 - einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung - liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 22.09.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
<https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht



BEKANNTMACHUNG

51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland)

- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 01.02.2024

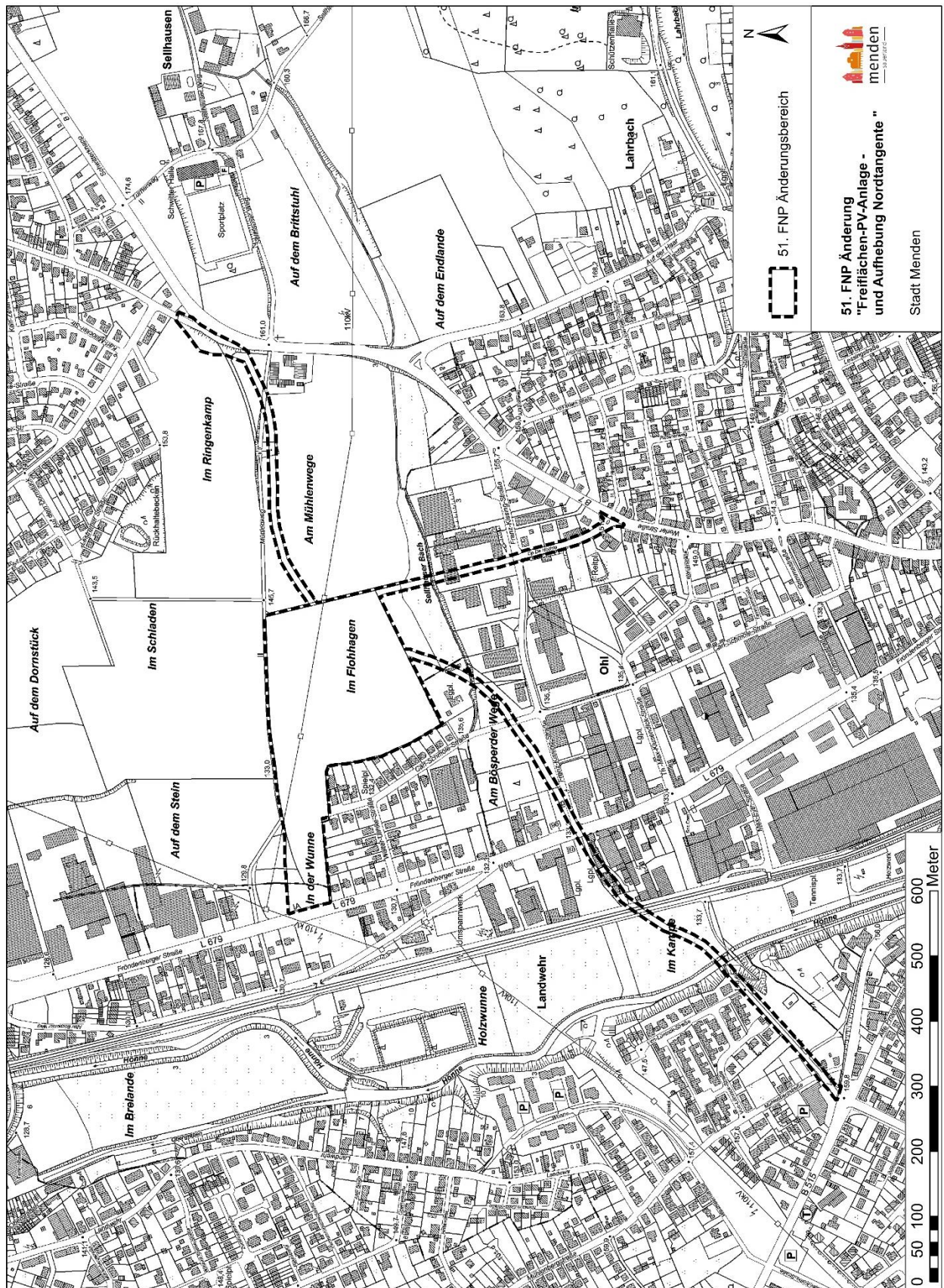
Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2026

I. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, das Bauleitplanverfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung Nordtangente“ einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 01.02.2024 aufzuheben.“

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**II. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 17.09.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**III. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 17.09.2026 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 22.09.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/aktuelles/aktuelles-aus-der-stadtverwaltung/bekanntmachungen> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 01.02.2024**

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2026

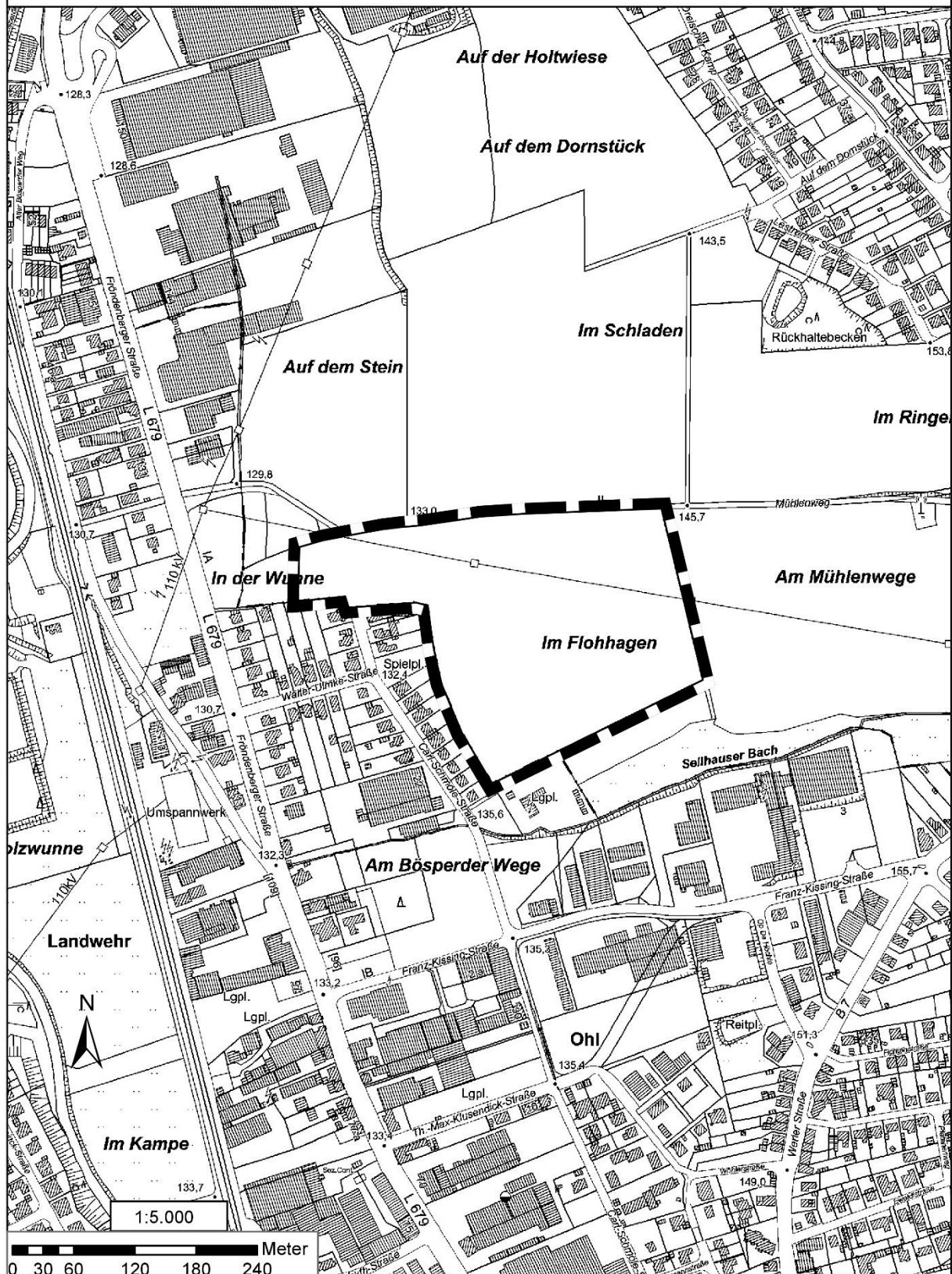
**I. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage – Östlich Carl-Schmöle-Straße“ einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 01.02.2024 aufzuheben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage – Östlich Carl-Schmöle-Straße“ ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 250 "SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung"



**II. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage – Östlich Carl-Schmöle-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 17.09.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**III. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 17.09.2026 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage – Östlich Carl-Schmöle-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 22.09.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
<https://www.menden.de/aktuelles/aktuelles-aus-der-stadtverwaltung/bekanntmachungen>
veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 12.10.2026, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung von Befangenheit
- 3 Fragestunde für Einwohner
- 4 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 5 Bericht des Bürgermeisters hinsichtlich der Ausschöpfung des haushalterischen Deckels
- 6 Erweiterung des Angebotes der RB 25 um einen Wochenend- und Nachtverkehr Antrag der SPD-Fraktion vom 18.08.2026

- 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027
- 8 Änderung der Entgeltordnung für die Schwimmhalle Halver
- 9 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Saal des Kulturbahnhofs in Halver, Bahnhofstr. 19 vom 01.06.2016
- 10 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Häuser der Kultur in Halver vom 01.01.2015
- 11 5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Oberbrügge vom 04.10.1988
- 12 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wandertreff Winkhof vom 13.07.1987
- 13 7. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen für außerschulische Zwecke vom 04.07.1983
- 14 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Halver vom 22.02.2021
- 15 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Energieversorgung im Baugebiet Herksiepe Schillerstein
- 16 Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungskonzept, Antrag der UWG Fraktion
- 17 Mögliche zukünftige Entwicklungsflächen
- 18 Freizeit- und Erholungsflächendarstellung im Regionalplan
- 19 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 33. Änderung „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“ (Feststellungsbeschluss)
- 20 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 36. Änderung „Windenergiegebiete am ehemaligen Munitionsdepot“ (Aufstellungsbeschluss)
- 21 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 37. Änderung „Windenergiegebiete östlich Anschlag“ (Aufstellungsbeschluss)
- 22 Bekanntgaben
- 22.1 Überörtliche Prüfung der Stadt Halver 2023 / 2024 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
- 23 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Feststellung von Befangenheit
- 2 Beteiligungsangelegenheit
- 3 Beteiligungsangelegenheit
- 4 Beauftragung der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Halver
- 5 Bekanntgaben
- 6 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 7 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 23.09.2026

gez.
Der Bürgermeister
Kibbert



B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2025 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade zum 31.12.2025 schließt in Aktiva und Passiva mit jeweils 291.547,06 € ab.

Der Jahresüberschuss 2025 wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 auf 83.624,43 € festgesetzt.

Der Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrum Neuenrade – AöR für das Geschäftsjahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Klaus Hundrieser, Balve, hat am 24.07.2026 den unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade Anstalt des öffentlichen Rechts, Neuenrade, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade Anstalt des öffentlichen Rechts, Neuenrade, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 114 a Absatz 10 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den §§ 22, 27 der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2025 des Medizinischen Versorgungszentrum Neuenrade – AöR liegt ab dem 30.09.2026 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 12-14, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

**montags – freitags
dienstags
donnerstags**

**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**und zusätzlich
und**

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 24. September 2026

gez.
Fabian Cormann
Vorstand

gez.
Daniel Wingen
Vorstand



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

2. Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 05.10.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz vom 18.02.2026
2. Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Altena (Westf.)

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der kreisangehörigen Stadt Altena (Westf.) zur Errichtung eines Atemschutzpools
4. Brandschutzbedarfsplanung für die Feuerwehr Altena (Westf.)
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz vom 18.02.2026
2. Vergabeangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 21.09.2026

gez.
Montag
Vorsitzender



Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena mit Beschluss vom 14.09.2026, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- & Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.743.952 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.723.133 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	1.592.809 EUR
somit auf	-9.386.372 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.873.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.172.573 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.592.809 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	2.939.961 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	11.651.220 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.711.259 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.778.710 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand (mit 2% der ordentlichen Aufwendungen) im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Teilplan 16.01 abgebildet.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.711.259,00 EUR

davon

Bäderbetrieb
der Stadt Altena (Westf.): 0,00 EUR

Abwasserwerk
der Stadt Altena (Westf.): 0,00 EUR

Baubetriebshof
der Stadt Altena (Westf.): 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.600.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR
und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Das Eigenkapital ist seit 2013 aufgebraucht. Es liegt eine Überschuldung vor.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.906.000 EUR

davon:

Bäderbetrieb
der Stadt Altena (Westf.): 156.000,00 EUR

Abwasserwerk
der Stadt Altena (Westf.): 2.000.000,00 EUR

Baubetriebshof
der Stadt Altena (Westf.): 750.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 222 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke differenziert nach
a) Wohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf | 1044 v.H. |
| 1.3 | b) Nichtwohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf | 2088 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 480 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.
3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9 Budgetierung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) KomHVO). Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) KomHVO).

§ 10
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW dem Rat der Stadt Altena (Westf.) zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Altena (Westf.), 13.07.2026

gez.
Guido Thal
Bürgermeister

Schritfführer



Bekanntmachung
der Absicht der Teileinziehung einer Straße

In der Straße "Auf Haus Hennen" wird ein Teil der gewidmeten Verkehrsfläche (Grün- /Parkfläche) nicht zu Verkehrszwecken genutzt. Weiterhin wird diese Teilfläche bereits seit Jahren durch benachbarte Grundstückseigentümer gepflegt. Somit hat eine ca. 121 qm große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hennen, Flur 8, Flurstück 238 keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt daher die Einziehung dieser Teilfläche. Die Einziehung erfolgt nach § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und bezieht sich auf eine ca. 121 qm große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hennen, Flur 8, Flurstück 238.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 006 - 007, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Iserlohn, 17.09.2026

STADT ISERLOHN

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

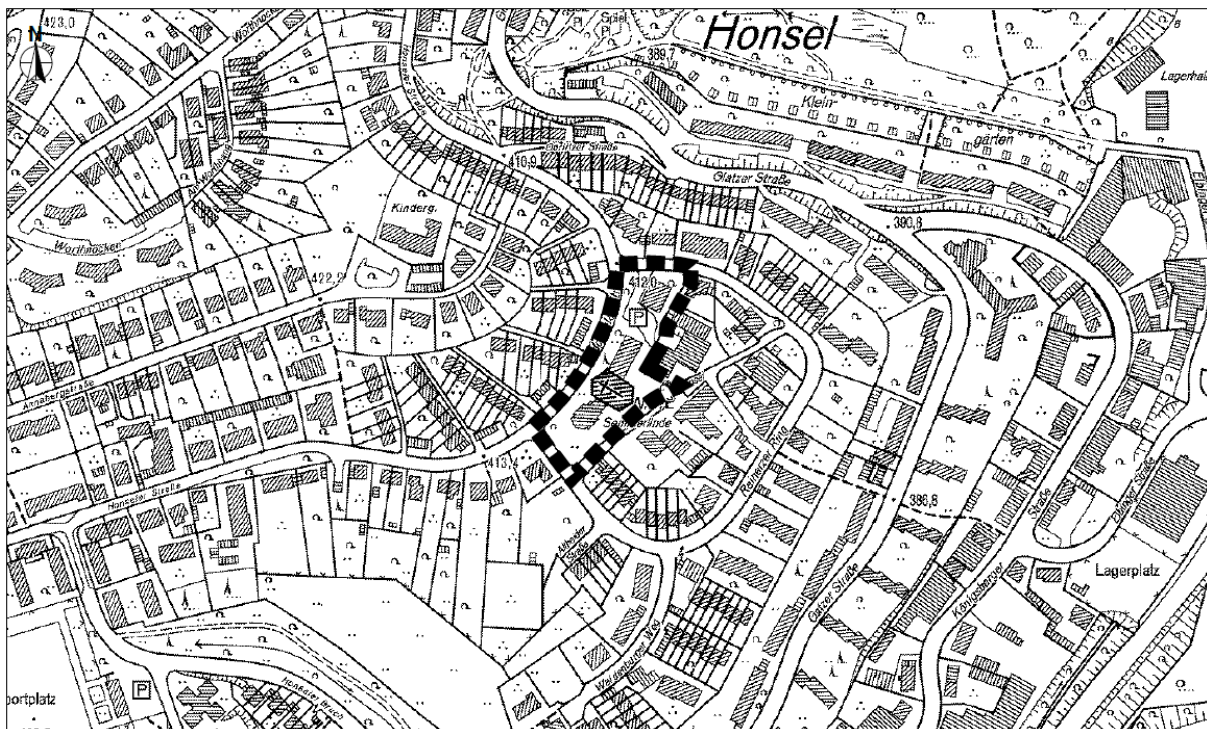
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

- A) Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung
- B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- C) Einleitung der 23. Flächennutzungsplanänderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2026 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- A.
 - I. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung wird eingestellt und der Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2025 aufgehoben.
- B.
 - I. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) soll der Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

C.

- I. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) soll die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden. Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung.
- II. Die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und flexible Nachnutzung des bislang für kirchliche Zwecke genutzten Grundstücks an der Honseler Straße 66–68 zu schaffen.

Die bisherige Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ soll aufgegeben werden. Stattdessen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen. Damit soll ein flexibler planungsrechtlicher Rahmen für unterschiedliche, mit den städtebaulichen Zielsetzungen des Stadtteils vereinbare Nutzungen geschaffen und einer langfristigen Leerstands-entwicklung entgegengewirkt werden.

Die Planung umfasst die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“. Parallel hierzu soll die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid durchgeführt werden. Die bisherige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche für „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ soll im Flächennutzungsplan in eine Wohnbaufläche geändert werden.

Diese Planungsüberlegungen stehen in Form von städtebaulichen Vorentwürfen der Bauleitpläne zusammen mit der Begründung in der Zeit

vom 01.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 533 und 537, öffentlich aus und sind auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter

Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung

<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=91709>

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?91711>

zur allgemeinen Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können neben der Veröffentlichung im Internet nach vorheriger Terminabsprache beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Sachbearbeiterinnen: Frau Henkes, Telefon 02351/17-2692 und Frau Klippenstein, Telefon 02351/17-1544 im Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid eingesehen und erörtert werden.

Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift, nach Terminvereinbarung.

Die vorstehenden Beschlüsse

- A) Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung
- B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- C) Einleitung der 23. Flächennutzungsplanänderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 6. Änderung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 25.09.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes sowie der 23. Flächennutzungsplanänderung können mit der Begründung zu den Bauleitplänen unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Stadtplanung / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligungen“ vom 01.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026 eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

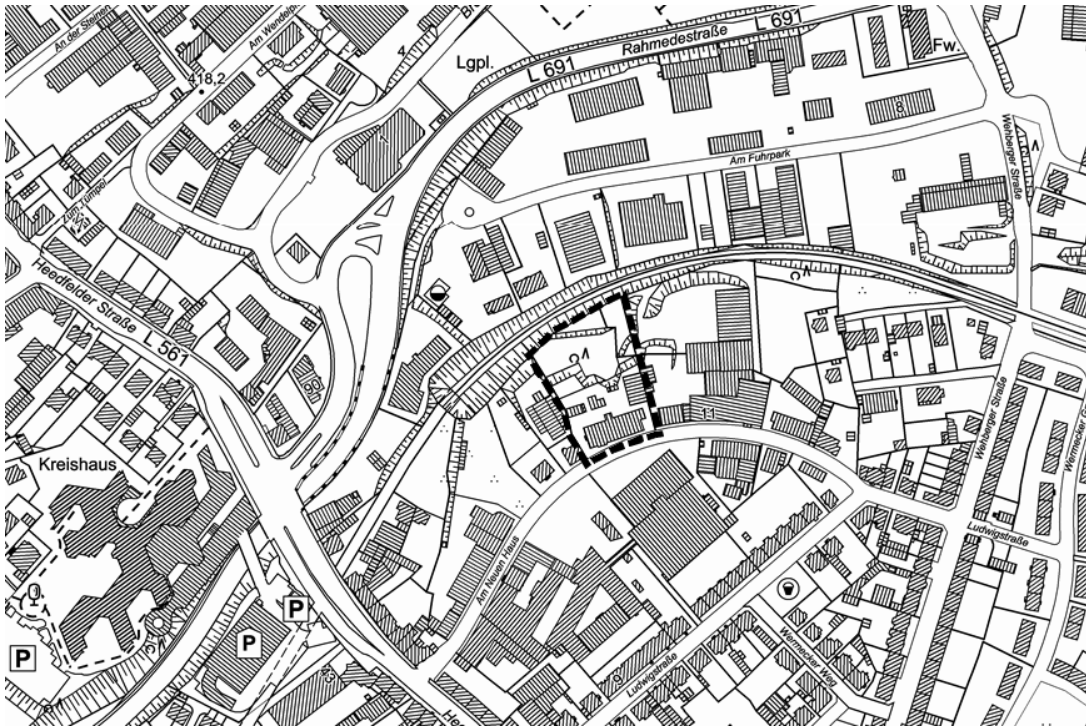
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung; beschleunigtes Verfahren gemäß (gem.) § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Absatz (Abs.) 3 BauGB

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2026 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung einschließlich der Begründung und der Artenschutzprüfung und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz (Abs.) 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung gemäß (gem.) § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.
- II. Der Stadtplanungsausschuss nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörige Abwägung der Verwaltung zur Kenntnis.

Nachstehend ist das Plangebiet abgebildet:



Ziel der Planung

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet und ist Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 561 „Am Neuen Haus“. Das Grundstück rund um die Gebäude wird derzeit hauptsächlich von einem Einzelunternehmen für Dienstleistungen im Gartenbau als Lagerfläche genutzt, während die Gebäude seit rund 20 Jahren ungenutzt sind. Die stark sanierungsbedürftigen Gebäude beeinträchtigen derzeit das Ortsbild und stellen ein städtebauliches Defizit im Quartier dar.

Ziel der Planänderung ist es, die derzeit als Gewerbefläche (GE) festgesetzte Fläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „religiöses Kulturzentrum“ umzuwidmen, um die Innenentwicklung durch die effiziente Wiederverwendung der Bestandsgebäude oder -bauflächen zu erreichen. Im Zuge einer klaren und geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer planungsrechtlich sauber abgewogenen Entscheidung ist eine klare, deutliche und übersichtliche Regelung im Bauleitplanverfahren, insbesondere hinsichtlich Erschließung, Verkehr, Stellplatzbedarf sowie Immissions- und Sicherheitsaspekten erforderlich und sinnvoll.

Diesem städtebaulichen Zweck dienen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, sowie die damit verbundene 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans. Die Anpassung des Flächennutzungsplans soll nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB erfolgen.

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2025 hat der Stadtplanungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung, beschlossen. Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In einer am 17.12.2025 von der Verwaltung durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden aus der Bürgerschaft zum Planvorentwurf Anregungen und Hinweise vorgetragen. In einer im Zeitraum vom 08.12.2025 bis zum 15.01.2026 durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben die beteiligten Fachbehörden und die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitpläne berührt werden, zu den Planvorentwürfen einige Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Das Verfahren dient der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m², weshalb die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB erfüllt sind. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Artenschutzrechtliche Anforderungen werden jedoch beachtet. Es liegen eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I), eine schall- und verkehrstechnische Untersuchung, eine Versickerungsuntersuchung sowie zwei altlastengutachterliche Stellungnahmen vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung einschließlich der Begründung samt den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

vom 1. Oktober 2026 bis einschließlich 2. November 2026

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 533 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter den nachfolgenden Verlinkungen zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=86648>

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per E-Mail an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift, nach Terminvereinbarung.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Weiterhin wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Bitte beachten Sie die Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten im Bauleitplanverfahren. Diese kann wie folgt eingesehen werden:

- im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau in der 5. Etage des Rathauses, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, nach Terminvereinbarung,
- online unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik (Startseite – Rathaus und Bürger – Bürgerportal – Fachbereiche und Fachdienste – Fachbereich 4 Planen und Bauen, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau (61) – Dienstleistungen – Aufstellung von Bebauungsplänen – Formulare und Informationen - Verarbeitung von Daten im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Info nach DSGVO),
- nachfolgender Link
[verarbeitung_von_daten_im_rahmen_von_bauleitplanverfahren_info_nach_dsgvo_.pdf](#)

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 561 „Am Neuen Haus“, 1. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 25.09.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf kann mit seiner Begründung unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Stadtplanung / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligungen“ vom 01.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026 eingesehen werden.



**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen im Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid
unter Anordnung der sofortigen Vollziehung**

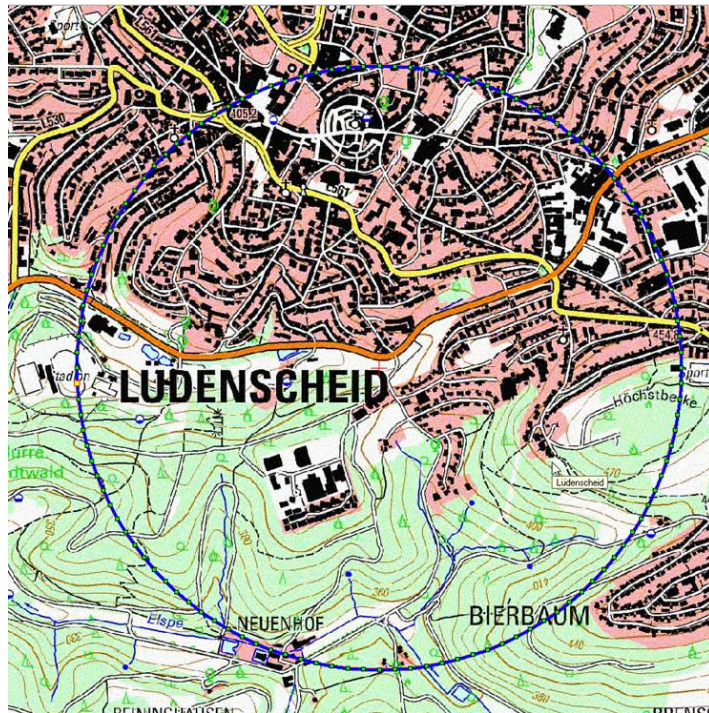
In einem Bienenstand in der Stadt Lüdenscheid ist am 23.09.2026 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Um eine weitere Ausbreitung der Bienenseuche zu verhindern, wird hiermit gemäß §§ 3, 4, 5b 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, folgender Sperrbezirk festgelegt und folgende Anordnungen getroffen:

**I.
Festlegung eines Sperrbezirks**

1. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Kreis mit einem Radius von 1100 m dargestellt.

2.



3. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung, unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl, beim Fachdienst Verbraucherschutz / Veterinärwesen zu melden (Tel.: 02351-966-6551, E-Mail: veterinaer@maerkischer-kreis.de).
4. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe und den nachfolgend genannten angeordneten Maßnahmen unverzüglich und ab sofort Folge zu leisten.

II. Maßnahmen im Sperrbezirk

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - Hiervon ausgenommen sind
Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden.
 - Ebenfalls hiervon ausgenommen ist
Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Alle Bienenstände im Sperrbezirk unterliegen nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Jeder Bienenbestand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in nicht verseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtervorräte sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Die Vorschriften 1 – 9 finden keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenhonig“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zum Verfüttern an Bienen bestimmt ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu den Ziffern I. und II. wird angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar sind.

IV. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

V. Hinweise

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung aufgrund der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist dem Fachdienst Verbraucherschutz / Veterinärwesen unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).

Weitere Informationen für Bienenhalter und zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen und den hierzu vorhandenen Vorschriften stehen im Internet hier zur Verfügung:

<https://www.lave.nrw.de/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/die-amerikanische-faulbrut>
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>

Begründung zu den Ziffern I und II

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell aufgrund des natürlichen Verhaltens der Bienen von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei große Tierverluste zur Folge haben kann. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. So kann es insbesondere auch zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften und sonstiges, aus seiner Bienenhaltung stammendes Material kommen.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorien D und E nach der Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Amerikanische Faulbrut an einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Absatz 1 BienSeuchV).

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Anzeige der Bienenvölker und der Bienenstände anordnen (§ 5 b BienSeuchV). Die Anzeige der Anzahl von Bienenvölkern, insbesondere der Standorte, ist besonders im Ausbruchsfalle wichtig, um einen aktuellen Überblick über die Bienenvölker im Sperrbezirk für eine wirksame Seuchenbekämpfung zu erhalten.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt.

Das können auch Bienensachverständige sein, die vom Fachdienst Verbraucherschutz / Veterinärwesen beauftragt sind.

Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen (§ 24 Absatz 4 bis Absatz 9 TierGesG).

Die Anordnungen sind erforderlich, angemessen und geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch verhältnismäßig sind. Nach Abwägung aller Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden.

Begründung zu der Ziffer III

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 37 TierGesG entfällt, denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 BienSeuchV festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Hinweis:

Somit hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Begründung zu der Ziffer IV

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie unter Ziffer IV. erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) Nr. 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) Nr. 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) Nr. 2020/687)
- Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (TiergesundheitsgesetzTierGesG)
- Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Lüdenscheid, den 28.09.2026

gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat